

Leseexemplar der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim

vom 22.12.1999

1. Änderung zum 01.01.2003
2. Änderung zum 01.01.2005
3. Änderung zum 01.01.2006

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386), i.V. mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1997 (GV.NW. 1997, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386) hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen:

„Wasserleitungszweckverband Gödersheim“

und hat seinen Sitz in Nideggen, Kreis Düren.

- (2) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel NRW mit der Beschriftung „Wasserleitungszweckverband Gödersheim“.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Stadt Nideggen
2. die Stadt Zülpich.

Die beiden v.g. Mitglieder bilden einen Wasserleitungszweckverband als Freiverband.

- (2) Weitere Körperschaften können Mitglieder werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wasserversorgung ihres Gebietes durch den Verband gegeben sind und die von der Verbandsversammlung festzusetzenden sonstigen Bedingungen erfüllt werden.

- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden Gebiete der Mitglieder:

1. Stadt Nideggen
Stadtteile Abenden, Berg (mit Thuir), Brück, Nideggen, Rath und Wollersheim.

2. Stadt Zülpich
Bürvenich, Eppenich und Langendorf.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet die Aufgaben:
 1. den Einwohnern und Grundstückseigentümern das notwendige Trink- und Brauchwasser zu liefern,
 2. Wasser für öffentliche und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 3. Wasservorkommen zu erschließen,
 4. Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung als Einheit zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz (1) wird der Verband Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung) der Mitglieder insoweit übernehmen, als durch sie eine ordnungsgemäße und möglichst kostendeckende Wasserversorgung der Gebiete oder von Gebietsteilen der Mitglieder sichergestellt werden kann.
- (3) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Bei Wasserverteilungsanlagen ist die Wirtschaftlichkeit in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang gebaute Ortsteile vorhanden sind oder verbindliche Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne vorliegen.
- (4) Der Verband kann außerhalb des Verbandsgebietes Dritte mit Trink- und Brauchwasser beliefern, Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen und sich an Wasserversorgungsunternehmen und deren Einrichtungen beteiligen. Darüber hinaus kann er die Betriebsführung für diese Unternehmen teilweise oder ganz wahrnehmen sowie einzelne Aufgabenbereiche ausführen. Außerdem kann er Versorgungsanlagen planen, errichten und betreiben.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere ihre Grundstücke zur Herstellung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern die Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Über die unentgeltliche Bereitstellung sind mit den Verbandsmitgliedern Nutzungsverträge abzuschließen.

II. Abschnitt **Verfassung und Verwaltung**

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Der Zweckverband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze und diese Verbandssatzung nicht etwas anderes besagen. Im Übrigen bestimmen über Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes die geltenden gemeinderechtlichen Vorschriften.

- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Aufgaben eines Betriebsausschusses und auch eines Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Mitglieder der Verbandsversammlung). Die Vertretungskörperschaft der Stadt Nieddgen bestellt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt 5 Vertreter, die Vertretungskörperschaft der Stadt Zülpich 3 Vertreter; der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter müssen dazuzählen (§ 15 (2) GkG).
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen (§ 15 (3) GkG).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der entsendenden Mitglieds Gemeinde. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ende ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus (§ 42 GO NW).
- (4) Die Verbandsversammlung wird nach der Neuwahl der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie wählt sodann zu Beginn der ersten Sitzung nach Neuwahlen aus ihrer Mitte, unter Leitung des Altersvorsitzenden, ohne Aussprache den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters wird der jeweilige Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf das Wahlverfahren finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 50 und 67 GO NW entsprechende Anwendung.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung abberufen. Auf das Verfahren bei der Abberufung finden die Bestimmungen der §§ 50 (2) und 67 (4) GO NW entsprechende Anwendung. Dies gilt sinngemäß auch für den Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung werden in der Betriebssatzung geregelt (§ 4 der Betriebssatzung).

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (§ 6 (1) der Verbandssatzung) anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt oder offenkundig ist.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Auf das Verfahren bei Beschlüssen und Wahlen findet § 50 GO NW entsprechende Anwendung, soweit die Gesetze und diese Verbandsatzung nichts anderes vorschreiben.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über:
 - 1. Änderung der Verbandssatzung - ausgenommen Abs. (5) -,
 - 2. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - 3. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter,
 - 4. Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - 5. Übertragung von Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung oder wesentlicher Teile davon.
- (5)
 - 1. Eine Änderung der Aufgaben des Verbandes muss einstimmig beschlossen werden.
 - 2. Eine Änderung der Aufgaben liegt auch dann vor, wenn einem Verbandsmitglied oder einem Dritten die Wasserversorgung und die Anlagen, auch für einen Teil des Verbandsgebietes, übertragen werden sollen.
 - 3. Soweit Beschlüsse nach Abs. (4) gleichzeitig eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedeuten, gilt für die Mehrheit ausschließlich Abs. (5), Nr. 1.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr, zusammen (§ 15 (5) GkG). Sie ist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Mitgliedsgemeinde unverzüglich einzuberufen; die zur Beratung zu stellenden Gegenstände sind anzugeben. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden oder die von diesen beauftragten Vertreter als Berater einzuladen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Betriebssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
Bei Interessenkollision zwischen dem Zweckverband und der Kommune, die den Verbandsvorsteher bzw. den Stellvertreter stellt, wird die Aufgabe des Verbandsvorstehers vom Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinde des Verbandes wahrgenommen.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie

sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen; § 64, Abs. (1) bis (4) GO NW gelten entsprechend.

- (4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben und einmaligen Verbindlichkeiten bis zu 25.565 Euro (€) genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters. Er wird insbesondere ermächtigt:
1. über die gegen Verwaltungsakte des Verbandes eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden,
 2. die Pflichtigen zu Leistungen aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Regelungen heranzuziehen,
 3. im Rahmen der gültigen Stellenübersicht Mitarbeiter einzustellen und höherzugruppieren,
 4. Forderungen des Verbandes bis zu 24 Monaten zu stunden, Forderungen bis zu einem Betrag von 1.534 EUR niederzuschlagen oder Forderungen bis zu einem Betrag von 1.534 EUR zu erlassen. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass ist die Verbandsversammlung nachträglich zu unterrichten.
 5. Mehrausgaben gemäß § 16 (5) EigVO NW zuzustimmen, wenn diese für ein Einzelvorhaben 15.339 EUR überschreiten, jedoch bei Mehrausgaben über 5.113 EUR ist seine Zustimmung ebenfalls erforderlich, wenn gleichzeitig der Ansatz um mehr als 100 % überschritten wird,
 6. den Prüfer für den jeweiligen Jahresabschluss zu benennen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er kann durch schriftliche Dienstanweisung die Geschäftsverteilung regeln. Die Arbeiter und Angestellten werden von ihm eingestellt, eingruppiert und entlassen (Abs. (4), Ziffer 3., dieser Verbandssatzung).

§ 11

Verwaltung

Die Verwaltung des Zweckverbandes richtet sich nach der EigVO NW in der jeweils gültigen Fassung, soweit die GO NW und die Satzungen des Verbandes nichts anderes bestimmen.

§ 12

Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband hat das Recht, nach Bedarf für den Betrieb der Verbandsanlagen und für die Verwaltung hauptberufliche Dienstkräfte im Angestellten- und Arbeiterverhältnis, entsprechend der als Anlage dem Wirtschaftsplan beigefügten Stellenübersicht, einzustellen und zu beschäftigen. Auf § 10, Absätze (4), Ziffer 3. und (5) dieser Verbandssatzung wird verwiesen.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter gelten die „tariflichen Vorschriften für Angestellte und Arbeiter der Gemeinden“ entsprechend.

§ 13

Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und den Vorstandsvorsteher

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 61 EUR.

- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26 EUR.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR als Auslagenersatz.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 15 EUR/Stunde und 51 EUR/Tag überschreiten.
 - e) Das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird auf 18.00 Uhr festgelegt.

III. Abschnitt Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Verzicht auf Gewinnerzielung

Der Verband verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 15

Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des KAG NW. Diese werden aufgrund einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Reichen die Gebühren, Beiträge und die sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, wird von den Verbandsmitgliedern nach der Anzahl der Hausanschlüsse eine Umlage erhoben. Für die Hausanschlusszahl gilt als Stichtag jeweils der letzte 01. Oktober vor der Umlagefestsetzung.

IV. Abschnitt

Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes, Bekanntmachungen

§ 16

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Dies muss zwölf Monate im Voraus erklärt werden. Vor dem Ausscheiden findet eine Aus-

einandersetzung gemäß § 17, Abs. (2) dieser Satzung statt; außerdem ist die Haftung des ausscheidenden Mitgliedes für die vor und während der Mitgliedschaft vom Verband eingegangenen Verpflichtungen zu regeln.

- (2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern werden die gemäß § 15, Abs. (1) und Abs. (2) dieser Satzung erhobenen Gebühren, Beiträge und Umlagen nicht erstattet.

§ 17

Änderung der Aufgaben, Auflösung des Zweckverbandes, Inkrafttreten

- (1) Wird der Verband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Bediensteten und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Hausanschlüsse zum Stichtag des letzten 01. Oktober vor der Übernahme (§ 15, Abs. (2) der Verbandssatzung).
- (2) Bei Änderung der Aufgaben des Verbandes gilt Abs. (1) entsprechend, wenn durch die Änderung der Aufgaben Veränderungen in den Dienst- und Versorgungsverhältnissen der Mitglieder eintreten werden.
- (3) Bevor die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, ist ein Gutachten über die Abgrenzung der in das Eigentum der bisherigen Mitgliedsgemeinden oder Dritter übergehenden Wasserversorgungsanlagen einzuholen. Die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung durch den Oberkreisdirektor Düren als Aufsichtsbehörde. Im Falle des Überganges auf die bisherigen Verbandsmitglieder sind die Anlagen den Verbandsmitgliedern zum Buchwert zu übergeben. Darüber hinaus verbleibende Aktiva und Passiva werden nach Maßgabe des § 15, Abs. (2) dieser Satzung auf die Mitglieder verteilt.
- (4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss über die Aufgabe der Versorgungsaufgabe herbeizuführen. Eine Abstimmung hat gemäß § 8, Abs. (5) dieser Verbandssatzung zu erfolgen.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, soweit sie durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den Ausgaben
 - a) „Amtsblatt der Stadt Nideggen“
 - b) „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Zülpich“veröffentlicht.
- (2) Falls die satzungsmäßige Veröffentlichung gemäß Abs. (1) nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder und - falls erforderlich und möglich - an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen der zum Verbandsgebiet gehörigen Stadtteile der Verbandsmitglieder.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Verbandes vom 16.11.1976 außer Kraft.